Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich fallen müßte, von jenen Sachen nicht einmal reden zu mögen, die ihnen doch für das innere Wohl des Vaterlands unentbehrlich scheinen; 3) daß sie dadurch gewissermassen gezwungen würden, den von der dermaligen Gesetzgebung entworfenen Constitutionsplan anzunehmen, und somit dem Deputirten nach Bern die Hände gebunden wären, so zwar, daß er zur Annahme des Constitutionsentwurfs einzig beyzustimmen im Fall wäre; 4) daß weil zur Zeit, da sie als Deputirte an diese Tagsatzung ernennt wurden, ihnen von diesem Eid nichts sey gemeldet worden, selbe mithin zu dessen Leistung keineswegs angehalten werden können.

Der Statthalter hob hierauf die Sitzung auf und verlangte Verhaltungsbefehle von der Regierung, die den oben zu Anfang dieses Stücks abgedrukten Beschluß nahm.

In Abwesenheit ihres gesetzlichen Präsidenten sezte jedoch die Tagsatzung ihre Sitzungen fort und erklärte noch am 1. Aug. einstimmig:

1) „Daß sie nach aufhabender Pflicht und laut Inhalt des beschwornen Eides vom 2. Heumon. 1801, sich berechtigt halte, mit der Ernennung des Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung fortzufahren, wirklich fortfahren werde, ohne dazu mit einem neuen Eide sich belasten zu lassen.“

2) „Daß sie ferner zur Ernennung von 5 Gliedern schreiten werde, die eine Cantonsorganisation entwerfen, und der versammelten Cantonstagsatzung in der Folge vorlegen sollen; doch ohne etwas, von dem sie noch keine helle Begriffe habe, und das von der rechtmäßigen Behörde noch nicht festgesezt sey, zur einzigen Basis zu nehmen — vielmehr werden sie das zwekmäßigste Augenmerk auf eine solche Cantonalorganisation richten, wodurch das Beste des allgemeinen Vaterlands erzielet, die Localbedürfnisse in Betrachtung gezogen, die innere Ruhe befestigt, der Wohlstand und Nutzen befördert und jedes ausweichbare Uebel von dem leidenden Vaterland abgewendet werden könnte.“

3) „Daß die Cantonsdeputirten (sollte diese auf Ruhe und Wohl beabsichtigte Verrichtung misbilligt oder gar gewaltsam gehindert werden wollen) von heute an sämtlich ihre Stellen niederlegen und sich des erhaltenen Auftrages förmlich entschlagen, in der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, daß sie nur als freye, durch keine Nebenvorschriften gefesselte Männer, mit ihrer Thätigkeit dem Vaterlande nutzen können.“

Die Versammlung hat alsdann auch wirklich den Altlandammann Jost Müller zum Deputirten in die allgemeine Tagsatzung ernannt.

Gesetzgebender Rath, 4. Juil.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommißion, die Ausgaben des Ministeriums der Künste und Wissenschaften für das Kirchenwesen betreffend.)

Aus der von Ihrer Commißion eingesehen Special-Rechnung über die Verwendung dieser Summe ergiebt es sich, daß

	Fr.	btz.	rp.
im Jahr 1799 für das Kirchenwesen aus derselben verwandt worden,	4760	–	–
im Jahr 1800 für das Kirchenwesen.	31,181	4	5
(Die zwey grösten Summen waren für die Geistlichkeit des Cantons Luzern 10,000 Fr.; für die des Ct. Wallis 6000 Fr.)			
Für das Erziehungswesen. (Meist an Schullehrer-Gehalt.)	11,350	4	1/2
Für Litteratur und Künste . . .	1096	–	–
Im Jahr 1801 für das Kirchenwesen.	40,172	4	9
(Die zwey grösten Summen waren: der Geistlichkeit des Ct. Thurgau. 25,044 Fr. 8 btz 7 rap. — Derjenigen des Cant. Waldstätten 4148 Fr. 1 btz.)			
Für das Erziehungswesen. . .	9295	9	4
Für Litteratur u. Künste, . .	7148	–	–
Summa. . .	105,004	2	8 1/2

Mithin ist schon hier ein Defekt von 5004 Fr. 2 btz. 8 1/2 rap., der durch den neuen Credit muß getilgt werden.

Im Jahr 1801 wurden folgende Grundzinssummen für Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons von nachstehenden Vermaltungskammern verwandt:

	Fr.	btz.	r.
Von der Verwaltungskamer des Cantons Argau.	42,288	7	9
— Baden.	9,154	5	9
— Basel.	12,000	–	–
— Bern.	50,416	8	4
— Freyburg.	10,000	–	–
Summa . . .	131,859	2	2

	Fr.	btz.	r.
Uebertrag . . .	131,859	2	2
D. Verw. Kam. d. Canton Leman.	87,881	7	1
— Linth	1,447	6	4
— Oberland.	5,750	-	-
— Säntis.	15,083	1	9
— Solothurn.	47,834	9	4
— Thurgau.	16,035	5	5
— Waldstätten.	659	8	-
— Zürich.	62,771	3	4
	361,324	3	9

Da, wie wir bereits bemerkt haben, um der Rechnungsförmlichkeit willen auch diese Summe — mithin samt dem erstern Defecte eine Summe von 366,328 Fr. 6 btz. 7 rp. durch den neu zu ertheilenden Credit soll gedekt werden, so bewilligen Sie eigentlich nur die für die vorhandenen Bedürfnisse wahrhaft geringe Summe der Fr. 33,671 Fr. 3 btz. 2 1/2 rp.

Ihre Commißion nimt keinen Anstand, Ihnen zu folgendem Decrete zu rathen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 25. Juni 1801, und nach angehörtem Berichte seiner Commißion des öffentlichen Unterrichts, verordnet:

1. Es ist dem Vollz. Rath zu Handen des Ministeriums der Wissenschaften, für die Bedürfnisse des Kirchenwesens, der Erziehungs- und wissenschaftlichen Anstalten, eine Summe von 400,000 Fr. auf das Nationalschatzamt angewiesen.
2. In diesem Credite ist die Snmme der 361,324 Fr. 3 btz. 9 rp. als des bisherigen Ertrags der zu Bezahlung der Geistlichkeit angewiesenen Grundzinse begriffen.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Joh. Alder aus der Waldstadt, säßhaft zu Herisau, verlangt unter der Empfehlung des dortigen Statthalters eine Dispensation von dem Gesetz, um eine gewisse Anna Himmelin heyrathen zu dürfen, mit welcher er, vor der rechtlichen Auflösung einer mit der Sara Meyer geschlossenen aber de Facto durch der Meyerinn Schuld niemals vollzogenen Ehe ein Kind, und seither mehrere erzeugt hat.

So bedenklich in ihren Folgen jede Dispensation von dem Gesetz ist, das alle ehliche Verbindung Personen untersagt, die unter sich einen ehebrecherischen Umgang gepflogen haben, so glaubt doch die Pet. Commißion, Ihnen die Ueberweisung dieses in seinen Umständen ganz besondern Vorfalls, an die Civilgesetzgebungscommißion vorschlagen zu sollen. Der Petent wird abgewiesen.

Die Finanzcommißion erstattet nachfolgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Nach genauer Untersuchung der ihrer Finanz-Commißion unterm 2. Heum. 1801 zugewiesenen Bittschrift samt Beylagen der Gemeinde Volkartschwyl, C. Zürich, in Betreff der Vertheilung ihrer Holzgerechtigkeiten, hat Sie die Ehre, Ihnen nunmehr darüber folgenden nähern Bericht zu ertheilen.

Die Gemeinde Volkartschwyl besizt ein Bezirk Land von mehr als 300 Jucharten in Tann- und Laubholz, welches in 24 Gerechtigkeiten eingetheilt ist, und von denen einige zu kleinern Abtheilungen, als 1/2., 1/4. und 1/6tels-Gerechtigkeit bestimmt sind; die Gerechtigkeitsbesitzer benuzten bisanhin diese Gerechtigkeiten, die den Käufen und Verkäufen gleich anderm Privateigenthum unterworfen waren, und Jeder war berechtigt alle seine Kühe und Pferde darauf zur Weyde zu treiben.

Aus mehrern Gründen schien diese Benutzungsart der Mehrheit der Gemeinde nicht die zwekmäßigste zu seyn, und zwar hauptsächlich darum:

1) Weilen unter den Gerechtigkeitsbesitzern zum öftern Streit und Mißverständniß über die Benutzung des Weydgangs erwachseten, und der immer zunehmende Frevel, ohngeacht der Aufsicht der Förster, nicht zu verhindern ist.
2) Weilen die Art der Beholzung einer guten Forstökonomie gänzlich zuwider streitet, und den völligen Ruin der Waldung befördert.

Aus diesen und andern Ursachen bewogen, faßten die Mehrern von den Gerechtigkeitsbesitzern den Entschluß, um eine desto zwekmäßigere Benutzungsart zu erzielen, eine Vertheilung dieser Gemeindgüter unter sich vorzunehmen.

Zu diesem Ende bemühete sich B. Homberger, Distr. Statthalter, mit der Verfertigung eines Vorschlags, der am 2. Herbstm. 1800 mit 26 Stimmen gegen 11 zu seiner künftigen Ausführung angenommen war.

Gegen diesen Vorschlag traten im Namen der Opponenten die Bürger Wetstein und Seckelmstr. Mayer von Volkartschwyl den 29. Sept. 1800 vor dem Distriktsgericht klagend auf, um sich der Vollziehung des Theilungsvorschlags zu widersetzen, weilen im Vertheilungsfall die Erhaltung der Gemeindbrünnen, des Wuchersticrs und andere der Gemeinde zur Erhaltung obliegende Gegenstände, den Partikularen zur Last fallen müßten.

Diese Klagen waren aber ohne Erfolg, indem das Distriktsgericht das Gutachten zur Vertheilung bestätigte.

Auf dieshin und nach in Kraft erwachsenem Urtheil wurde mit B. Quartiermstr. Spitteler von Hottingen, Distr. Zürich, zu Ausmessung und Vertheilung dieser Waldung den 8. Oct. 1800 ein Accord getroffen, und demselben für diese Verrichtung 500 fl. versprochen.

Ungesäumt unternahm B. Spitteler diese Ausmessung und würde dieselbe und die Vertheilung sogleich endlich berichtiget haben, wenn er nicht durch eine ihn überfallene Krankheit, nachdem die halbe Ausmessung bereis erfolget war, an der Fortsetzung verhindert worden wäre, und die Arbeit bis auf das Frühjahr verschoben werden mußte, da unterdessen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 erschien, welches in dem 3ten Art. alle und jede Vertheilung von Gemeindwaldungen untersagt.

In dieser Lage und da die Gemeinde Volkartschwyl dem B. Spitteler auf sein accordmäßiges Verding bereits 130 fl. bezahlt hat, auch im Fall seyn wird, die übrige Bezahlung zu leisten, und in der Betrachtung, daß diese Vertheilung längst vor dem obgedachten Gesetz angefangen worden ist, und dieselbe ohne die eingefallene Krankheit des B. Spittelers zu ihrer Erfüllung gekommen wäre, hoffet die Gemeinde Volkartschwyl, der gesetzgeb. Rath werde ihr ihre Bitte gewähren, und die angefangene Vertheilung nach dem Vorschlag vollenden lassen.

Ihre Finanz-Commission findet nun in diesem besondern Fall, nach dem Grundsatz, daß kein Gesetz eine rükwirkende Kraft haben solle: es könnte der Gemeinde Volkartschwyl in ihrem Begehren, wo nicht zum Ganzen, dennoch zum Theil entsprochen werden; — sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. den folgenden Decretsvorschlag zur beliebigen Genehmigung oder Abänderung vorzuschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber Grundsätze der gesellschaftlichen Verbindungen. 8. (Arau 1801.) 1 Bogen mit den Seitenzahlen 47 bis 58 bezeichnet.

Der Aufsatz verräth einen Selbstdenker und einen hellen Kopf, dabey scheint er uns jedoch etwas flüchtig hingeworffen und derjenigen Bestimmtheit und Klarheit, die die Mittheilung abstracter Begriffe erheischt, hin und wieder zu mangeln. Die Menschen — sagt der Vf. — treten gesellschaftlich zusammen, um sich Einigkeit und Seelenruhe über die Bestimmung und den Zweck ihres Seyns und einen so viel möglich damit verbundenen, frohen und sicheren Lebensgenuß, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung zu erwerben. Der Wille der Gesellschaftsglieder muß seyn, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit zu setzen; dieser Wille muß also als Zweck allen Gesetzen zu Grunde liegen. Der Staatsbürger ist in Bezug auf diese Grundsätze, in religioser, politischer und bildender Hinsicht zu betrachten. „Der bildende Theil des Menschen ward unseliger Weise bisdahin gemeinschaftlich den Priestern und Regenten anvertraut, und als politischer Gegenstand zu nichts, wie zur Erhaltung ihrer politischen Existenz benuzt.“ — „Der Mensch in seinen religiosen Verhältnissen betrachtet, hat das Recht, sich durch diejenige Glaubensmeinung seine Seelenruhe über den Zweck seiner Bestimmung zu begründen, welche ihm die vollkomenste Befriedigung gewährt. Das Resultat hievon ist das Recht der ungestörten Glaubens oder Gewissensfreyheit. Folglich sollen: Glaubenslehrer so wie Corporationen von Glaubenslehrern, sich keine Macht oder Gewalt irgend einer Art anmassen können oder dörffen. Ihre Macht beruhet bloß auf der Kraft innere Ueberzeugung zu bewürken, und dem Menschen seine Seelenruhe zu begründen; ihr ganzes Bestreben soll dahin gehen, Menschenwürde zu erhöhen, reine Gottesverehrung, Toleranz und Bruderliebe in Menschenherzen zu legen. — Jeder Gewaltanmassung, Glaubensmeinungen aufzudringen, sollen Schranken gesezt werden. — Keinen Glaubensmeinungen sollen Hindernisse in Weg gelegt werden können, in welchen mehrere oder einzelne Glieder Beruhigung zu finden hoffen.“ — „Das Recht der persönlichen Freyheit, alle zweckmäßigen Handlungen ausüben zu dürfen, die uns frohen Lebensgenuß unbeschadet unsrer Mitmenschen gewähren, fodert, so wie das Recht der persönlichen Gleichheit, Handhabung in der Ausübung aller seiner Theile durch das Gesetz.“ „Das Recht der Freyheit, alle Mittel anwenden zu dürfen, um sowohl seine thierische wie geistige Bildung ununterbrochen zu erhöhen (versteht sich unbeschadet unserer Mitmenschen) fordert als Gesetz: Unbeschränkte Schreib- und Preßfreyheit, insofern Namensunterschrift da ist; — daß bey jeder öffentlichen Erziehung, sie sey körperlich oder geistig, keine Einmischung von Glaubensmeinungen irgend einer Art statt habe, sondern daß diese nach Bedörfen für sich behandelt werden.“